

Information zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen im Flurbereinigungsverfahren

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen im Genehmigungssystem gibt es im Flurbereinigungsverfahren Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Meldung der Rodung:

Betriebe, die Rebflächen im Bodenordnungsverfahren abgeben oder übernehmen, sollten dies beachten:

- Bewirtschafter der alten Flurstücke sollen in der EU-Weinbaukartei den **Abgang der alten bestockten Flurstücke** melden. Die Rodung soll nicht vom bisherigen Bewirtschafter gemeldet werden, da Ansprüche auf Wiederbepflanzungsgenehmigung in dem Betrieb entstehen, der die alten Flächen rodet.
- Die Meldung des **Zugangs** der alten bestockten Flurstücke sowie der **Rodung** sind von dem **Betrieb** abzugeben, der auch die neuen Flurstücke im Bodenordnungsverfahren bewirtschaften wird.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abgangsmeldung der bestockten Fläche durch den Altbewirtschafter und die Zugangsmeldung durch den Neubewirtschafter **unmittelbar nach bekannt werden** und nicht erst zum 31. Mai zu erfolgen hat. Dies kann auf dem Vordruck der Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei erfolgen.

Bereits heute weisen alle Flurstücke sowohl im Alt- als auch Neubestand eines Flurbereinigungsverfahrens einen Hinweis auf, der die Kennziffer des Verfahrens beinhaltet. Wird eine Rodung in der Weinbaukartei an einem Flurstück im Altbestand erfasst, so kann in Zukunft diese Kennziffer an den Genehmigungsanspruch geknüpft werden.

2. Antrag auf Genehmigung der Pflanzung:

Unter Beachtung der Ausnahmen im Flurbereinigungsverfahren:

Ein Anspruch auf Genehmigung der Wiederbepflanzung, der auf einem Flurstück im Flurbereinigungsverfahren entstanden ist, bleibt bis Ende des Weinwirtschaftsjahres (31.07.), in dem die Besitzeinweisung stattfindet, gültig, sofern er im Neubestand des gleichen Verfahrens genutzt wird.

Dies ist auch der letztmögliche Termin zur Antragstellung der Pflanzgenehmigung.

Beispiel:

*Rodung im Nov. 2016 (reguläre Antragsfrist endet am 31.07.2019),
Verfahrensdauer (Besitzeinweisung März 2020) verlängert Antragsfrist bis zum
31.07.2020 (Beantragung einer Genehmigung zur Wiederbepflanzung).*

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Pflanztermin gestellt werden.
Sind die Flurstücke bereits bekannt (2.1) ansonsten (2.2).

2.1 Sobald die Besitzeinweisung erfolgt ist und die Zielflurstücke im Flurbereinigungsverfahren bekannt sind, sind folgende Anträge möglich:

- **Antrag auf Umwandlung** von Wiederbepflanzungsrechten in eine Genehmigung **im Flurbereinigungsverfahren**, sofern Wiederbepflanzungsrechte (vor dem 31.12.2015 entstanden) für die Pflanzung genutzt werden sollen.
- **Antrag auf Genehmigung** zur Wiederbepflanzung von Rebflächen **im Flurbereinigungsverfahren**, sofern Ansprüche für die Pflanzung genutzt werden sollen, die aus einer gemeldeten Rodung ab dem 01.01.2016 entstanden sind.

2.2 Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Wiederanpflanzung die neuen Flurstückskennzeichen im Verfahren noch nicht bekannt, da noch keine Besitzeinweisung erfolgt ist, kann das Flurbereinigungsverfahren als Zielflurstück benannt werden. Mögliche Anträge:

- **Antrag auf Umwandlung** von Wiederbepflanzungsrechten in eine Genehmigung **im Flurbereinigungsverfahren**, sofern Wiederbepflanzungsrechte (vor dem 31.12.2015 entstanden) für die Pflanzung genutzt werden sollen.
- **Antrag auf Genehmigung** zur Wiederbepflanzung von Rebflächen **im Flurbereinigungsverfahren**, sofern Ansprüche für die Pflanzung genutzt werden sollen, die aus einer gemeldeten Rodung ab dem 01.01.2016 entstanden sind.

Der Antrag auf Genehmigung kann bis zu der Gesamtsumme der Ansprüche gestellt und genehmigt werden.

Nach bekannt werden der Flurstückskennzeichen und -größen im Neubestand zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung **müssen** die Genehmigungsanträge von den Meldepflichtigen ergänzt und von der LWK abschließend bearbeitet werden.

2.3 Sollte ein Betriebswechsel von Genehmigungsansprüchen erforderlich sein, die im gleichen Flurbereinigungsverfahren entstanden sind und auch dort verwendet werden, so setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Weinbauamt in Verbindung.

3. Meldung der Pflanzung:

Die Pflanzung ist wie bisher in der EU-Weinbaukartei spätestens bis zum 31. Mai zu melden.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Weinbauamt in Verbindung.